

**Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein**

**Aktenzeichen: 6 Sa 153/15**

5 Ca 1573 c/14 ArbG Kiel

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 05.08.2015

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Urteil**

**Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 05.08.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtlichen Richter...als Beisitzer

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 16.04.2015 – 5 Ca 1573 c/14 – teilweise geändert:

Die Klage wird auch im Übrigen abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits (beide Rechtszüge).

Die Revision wird nicht zugelassen.

---

**Rechtsmittelbelehrung:**

**Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.**

---

### Tatbestand

Die Parteien streiten um die Berechnung einer betrieblichen Altersversorgung.

Der am ....1949 geborene Kläger war seit dem 01.07.1975 als Großhandelskaufmann und Lagermeister bei der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerinnen beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete am 28.02.2012, also vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, durch Aufhebungsvereinbarung. Anschließend war der Kläger 2 Jahre arbeitslos. Seit dem 01.03.2014 bezieht er Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (Anlage K 1 = Bl. 5 d. A.). Im streitbefangenen Zeitraum belief sich die monatliche Rente auf 1.319,34 Euro brutto, der Auszahlungsbetrag auf 1.184,10 Euro netto. Daneben hat der Kläger Anspruch auf Zahlung einer Betriebsrente. Grundlage hierfür ist die Versorgungsordnung für die Betriebsangehörigen der Stinnes AG sowie verbundener Unternehmen in der Fassung vom 01.07.1990 (VO).

Die VO lautet, soweit hier von Interesse:

„§ 4

Versorgungsanwartschaft bei vorzeitigem Ausscheiden

- (1) Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, so bleibt die Anwartschaft auf Versorgungsleistungen nach folgenden Bestimmungen aufrecht erhalten, sofern der Betriebsangehörige zu diesem Zeitpunkt das 35. Lebensjahr vollendet hat und diese Versorgungszusage seit der Erteilung (nach Vollendung des 20. Lebensjahres) mindestens 10 Jahre bestanden hat.
- (2) Unter diesen Voraussetzungen hat der Betriebsangehörige bei Eintritt des Versorgungsfalles nach Ausscheiden aus der Firma Anspruch auf diejenigen Leistungen, die er gemäß dieser Versorgungsordnung erhalten hätte, wenn er bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in der Firma geblieben wäre. Diese Leistung wird gekürzt und nur in der Höhe gewährt, die dem Verhältnis der Dauer der effektiven Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum vollendeten 65. Lebensjahr entspricht....

## § 5

## Höhe der Renten

- (1) Die Firmenrente setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag. Die Höhe der Firmenrente richtet sich nach dem Dienstalter; sie ist für Lohn- und Gehaltsempfänger gleich hoch.
- (2) Es betragen:
- der monatliche Grundbetrag ... 8 v. H.
- der monatliche Steigerungsbetrag für  
jedes nach Vollendung von 10 Dienst-  
Jahren zurückgelegte weitere anrechnungs-  
fähige Dienstjahr .....0,8 v.H.
- (3) Auf die zu gewährende Firmenrente werden andere Renten, insbesondere aus der Sozialversicherung, aus einer Versicherung, die zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung abgeschlossen worden ist (Befreiungsversicherung), aus der Kriegsopferversorgung und sonstige Einnahmen mit Ausnahme der in § 9 Ziffer (9) und § 10 Ziffer (4) genannten, nicht angerechnet. Jedoch soll die Gesamtversorgung aus Firmenrente, Rente aus der sozialen Rentenversicherung/gesetzlichen Unfallversicherung oder der Befreiungsversicherung - wenn die Firma Beiträge zu dieser leistet – und aus der Firmenrente anderer Arbeitgeber folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:
- a) Bei mindestens 10 bis zu 30 Dienstjahren 75,0 v.H.
- ...
- Nach vollendeten 40 Dienstjahren 80,0 v.H.
- ...
- des ruhegeldfähigen Einkommens,
- b) 90 v.H. des ruhegeldfähigen Nettoeinkommens.
- Darüber hinausgehende Beträge der Gesamtversorgung werden von der Firmenrente gekürzt.

- (4) Das ruhegeldfähige Nettoeinkommen wird auf Basis des ruhegeldfähigen Einkommens (§ 6) ermittelt. ...

## § 6

### Ruhegeldfähiges Einkommen

- (1) Als ruhegeldfähiges Einkommen gilt der monatliche Durchschnitt des Bruttogrundlohnes oder Brutto-Grundgehaltes, das der Betriebsangehörige von der Firma im Laufe des Jahres vor seinem Ausscheiden bezogen hat.“

Auf den weiteren Inhalt der VO wird Bezug genommen (Bl. 7 – 17 d. A.).

Der rentenfähige Arbeitsverdienst des Klägers beläuft sich auf 2.563,85 Euro brutto = 1.923,06 Euro netto.

Die Beklagte ließ die Betriebsrente des Klägers berechnen und teilte ihm mit Schreiben vom 14.04.2014 mit, dass ihm eine „quotierte Betriebsrente von € 344,79 brutto monatlich ab 01.03.2014“ zustehe (Anlage K 3 = Bl. 18 - 21 d. A.).

Der Kläger forderte mit Schreiben vom 16.07.2014 eine Nachberechnung und Zahlung einer monatlichen Nettorente von jedenfalls 524,15 Euro (Anlage K 5 = Bl. 23 - 24 d. A.).

Die Beklagte ließ daraufhin die Rentenberechnung durch die M. Deutschland GmbH überprüfen. Diese errechnete für den Kläger eine monatliche Betriebsrente von 365,86 Euro brutto = 301,65 Euro netto (Bl. 25 – 29 d. A.). Für die Monate März 2014 bis Dezember 2014 zahlte die Beklagte an den Kläger monatlich 365,86 Euro brutto = 301,65 Euro netto als Betriebsrente, für den Monat Januar 2015 zahlte sie 300,55 Euro netto.

Streitig ist zwischen den Parteien die Berechnung der Kappungsgrenze der Betriebsrente gemäß § 5 Abs. 3 b) VO.

Der Kläger hat gemeint, im Rahmen der Kappung dürfe nur die tatsächlich gezahlte Sozialversicherungsrente in Höhe von 1.184,10 Euro abgezogen werden. Somit ergebe sich eine monatliche Betriebsrente in Höhe von 546,65 Euro netto (90 % des letzten ruhegeldfähigen Netto-Einkommens = 1.730,75 ./.. netto gezahlte Sozialversicherungsrente = 1.184,10 Euro). Eine Quotierung sei nicht vorzunehmen.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 2.450,00 Euro netto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins auf jeweils 245,00 Euro netto ab dem 1. April, 1. Mai, 1. Juni, 1. Juli, 1. August, 1. September, 1. Oktober, 1. November, 1. Dezember 2014 sowie dem 1. Januar 2015 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger mit Wirkung ab dem 1.1.2015 jeweils zum Monatsletzten eine monatliche Betriebsrente in Höhe von 546,65 Euro netto abzüglich für den Monat Januar 2015 bereits gezahlter 300,55 Euro zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat ihre Berechnung verteidigt. Die sich aus der rentenmathematischen Berechnung vom 04.08.2014 ergebende Rentenzahlung in Höhe von 365,86 Euro brutto sei korrekt. Für die Berechnung nach § 5 Abs. 3 b) VO seien die Betriebsrente in Höhe von 820,43 Euro und die Sozialversicherungsrente in Höhe von 1.339,96 Euro brutto zu addieren. So ergebe sich eine rechnerische Gesamtversorgung des Klägers in Höhe von 2.160,39 Euro. Die Kappungsgrenze „90 % des ruhegeldfähigen Nettoeinkommens“ von 1.923,06 Euro werde daher um 429,64 Euro überschritten. Also sei nach der zweiten Kappungsvorschrift der Versorgungsordnung die rechnerische Betriebsrente von 820,43 Euro um 429,64 Euro zu kürzen. Die Differenz betrage 390,79 Euro. Das sei die nicht quotierte Betriebsrente. Wegen des vorzeitigen Ausscheidens des Klägers sei eine Quotierung vorzunehmen. Bei Anwendung des Quotienten von 0,9362 ergebe sich der Rentenanspruch von 365,86 Euro brutto.

Das Arbeitsgericht hat der Klage, soweit hier von Interesse, stattgegeben. Der Kläger habe Anspruch auf die Zahlung einer monatlichen Betriebsrente in Höhe von 511,77 Euro netto. Für die Zeit vom März bis Dezember 2014 könne er die Differenz zwischen dieser und der gezahlten Betriebsrente (511,77 Euro – 301,65 Euro = 210,12 Euro netto x 10 = 2.101,20 Euro) verlangen. Nach dem Wortlaut von § 5 VO sei von dem 90 %igen Nettobetrag der Gesamtversorgung (1.730,75 Euro) die netto gezahlte Sozialversicherungsrente von 1.184,10 Euro abzuziehen, so dass sich eine Firmenrente in Höhe von 546,65 Euro ergebe. Allein die Differenzierung in § 5 Abs. 3 a) in Bezug auf das ruhegeldfähige Einkommen und die Formulierung in § 5 Abs. 3 b) in Bezug auf das ruhegeldfähige Nettoeinkommen führten zu dem Schluss, dass die jeweiligen Nettobeträge zu Grunde zu legen seien. Unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 VO sei die ermittelte Firmenrente von 546,65 Euro zu quotieren. Es sei nur ein Anteil von 93,62 % anzusetzen. Denn der Kläger weise nur eine Betriebszugehörigkeit von 440 von 470 theoretische möglichen Monaten auf. Danach ergebe sich der zugesprochene Betrag in Höhe von 511,77 Euro netto monatlich.

Gegen das ihr am 20.04.2015 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 19.05.2015 Berufung eingelegt und diese am 12.06.2015 begründet.

Die Beklagte vertritt auch in der Berufung die Ansicht, dass bei der Ermittlung der Versorgungsobergrenze im Rahmen der Kappungsvorschriften von der Bruttorente auszugehen sei. Das Arbeitsgericht habe die Kappungsvorschriften in § 5 Abs. 3 a) und b) VO nicht richtig durchdrungen. Solle nach einer Versorgungsordnung bei der Ermittlung der Gesamtversorgungsobergrenze die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden, sei damit im Zweifel die Bruttorente gemeint. Das ergebe sich aus der Entscheidung des BAG vom 10.03.1992 (3 AZR 352/91).

Die Beklagte beantragt,

das am 16.04.2015 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts Kiel zum Az.: 5 Ca 1573c/14 – teilweise abzuändern und die Klage im vollen Umfang abzuweisen.

Der Kläger beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Er bezieht sich auf seinen erstinstanzlichen Vortrag. Dem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall habe eine anders formulierte Versorgungsordnung zugrunde gelegen. Außerdem bestünden hier keine Zweifel, dass die Nettorente bei der Kappung einzustellen sei. Die Formulierung der VO sei eindeutig. Eine andere Auslegung würde dazu führen, dass „Äpfel mit Birnen verglichen würden“.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

I. Die dem Beschwerdewert nach statthafte Berufung der Beklagten (§ 64 Abs. 2 b ArbGG) ist zulässig. Sie ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 64 Abs. 6, 66 Abs. 1 ArbGG, 519, 520 ZPO).

II. Die Berufung der Beklagten ist begründet. Das Arbeitsgericht hat der Klage zu Unrecht teilweise stattgegeben. Indem die Beklagte dem Kläger eine monatliche Betriebsrente in Höhe von 365,86 Euro brutto zahlt, erfüllt sie seinen Versorgungsanspruch.

1. Der Kläger hat Anspruch auf Versorgungsleistungen nach der Versorgungsordnung für die Betriebsangehörigen der S. AG sowie verbundener Unternehmen in der Fassung vom 01.07.1990 (VO). Die VO findet auf das Verhältnis der Parteien unstreitig Anwendung.

2. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass dem Kläger eine vorzeitige monatliche Altersrente (§ 2 Abs. 1 a) iVm. § 8 VO) in Höhe von 820,43 Euro brutto zusteht. Die Höhe der Rente richtet sich gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VO nach dem Dienstalter, dem

Grundbetrag (8 % für 10 Dienstjahre) dem Steigerungsbetrag (0,8 % für jedes weitere Dienstjahr) und dem Ruhegehaltsfähigen Einkommen im Sinne von § 6 VO. Unter Zugrundelegung des (unstreitigen) rentenfähigen Arbeitsverdienstes des Klägers von 2.563,85 Euro brutto und des sich für 40 rentenfähige Dienstjahre ergebenden Prozentsatzes von 32 errechnet sich eine (ungekürzte) vorzeitige Altersrente von 820,43 Euro brutto.

3. Gemäß § 5 Abs. 3 b) VO „soll die Gesamtversorgung aus der Firmenrente, der Rente aus der sozialen Rentenversicherung“ sowie aus anderen Renten die Höchstgrenze von „90 v.H. des ruhegeldfähigen Nettoeinkommens“ nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Beträge der Gesamtversorgung werden nach § 5 Abs. 3 letzter Satz VO gekürzt.

a) Das letzte rentenfähige Nettoeinkommen des Klägers belief sich unstreitig auf 1.923,06 Euro. Die Kappungsgrenze von 90 % liegt demnach bei 1.730,75 Euro.

b) Die tatsächliche Gesamtversorgung ermittelt sich durch Addition der zuvor (siehe II 2.) errechneten vorzeitigen Altersrente (820,43 Euro brutto) und der Sozialversicherungsrente gemäß Rentenbescheid. Die Parteien streiten allein darüber, ob die Bruttorente (1.339,96 Euro) oder die Nettorente (1.184,10 Euro) zu berücksichtigen ist.

Anders als das Arbeitsgericht, geht die Berufungskammer davon aus, dass im Rahmen des Gesamtversorgungsmodells der VO die Bruttorente gemeint ist. Das ergibt die Auslegung von § 5 VO. Bei der VO handelt es sich um eine Gesamtzusage. Gesamtzusagen sind nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Verkehrskreise zu verstehen sind, wobei nicht die Verständnismöglichkeiten des konkreten, sondern die des durchschnittlichen Vertragspartners zugrunde zu legen sind. Für das Auslegungsergebnis von Bedeutung ist auch der von den Vertragspartnern verfolgte typische und von redlichen Geschäftspartnern verfolgte Regelungszweck (BAG 15.05.2012 – 3 AZR 610/11 – Rn. 51, BAGE 141,222). Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10.03.1993 (3 AZR 352/91) die Auslegungsregel aufgestellt, wonach im

Zweifel die Bruttorente gemeint ist, wenn eine betriebliche Versorgungsordnung im Rahmen eines Gesamtversorgungsmodells von der „Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ spricht (so schon BAG 22.09.1969 – 3 AZR 113/69 -).

Die streitbefangene VO erwähnt in § 5 die „Rente aus der sozialen Rentenversicherung“, die neben anderen Versorgungsleistungen bei der Ermittlung der Gesamtversorgung zu berücksichtigen ist. Ob damit die monatliche Rente einschließlich Beitragsanteil zur Krankenversicherung und des Beitrags zur Pflegeversicherung gemeint ist oder der monatliche Zahlbetrag, lässt sich der Formulierung nicht entnehmen. Eine eindeutige Bezeichnung als Netto- oder Bruttorente fehlt. Für den durchschnittlichen Vertragspartner ist nicht klar erkennbar, was gemeint ist. Der Regelungszweck – Verhinderung einer Überversorgung – kann auf dem einen wie auf dem anderen Weg erreicht werden, wenn auch einschneidender unter Zugrundelegung der von der Beklagten befürworteten Lesart. Der verständige Vertragspartner wird bei sorgfältiger Lektüre des § 5 VO aber eher davon ausgehen, dass es sich um einen Bruttobetrag handelt. Denn die Rente aus der sozialen Rentenversicherung wird neben der Firmenrente des Versorgungsschuldners sowie den Firmenrenten anderer Arbeitgeber genannt. Hierbei handelt es sich unzweifelhaft um Bruttobeträge. Warum dann ausgerechnet die Sozialversicherungsrente mit dem Nettobetrag berücksichtigt werden soll, leuchtet nicht ein. Überdies gilt der Eingangssatz sowohl für die Kürzung nach § 5 Abs. 3 a) als auch nach b) der VO. Für beide Fälle ist in gleicher Weise die Gesamtversorgung zu ermitteln. Das für die Kappung nach § 5 Abs. 3 a) VO maßgebende ruhegeldfähige Einkommen ist aber ein Bruttobetrag. Der verständige Vertragspartner wird die Rente aus der sozialen Rentenversicherung nicht einmal (bei a) als Bruttobetrag und einmal (bei b) als Nettobetrag ansehen.

Selbst wenn Zweifel bleiben, lässt die o.g. Auslegungsregel des 3. Senats des BAG nur den Schluss zu, dass es sich um einen Bruttobetrag handelt. Die Auslegungsregel kommt hier zur Anwendung. Der Senat hat sie für eine nahezu gleiche Formulierung entwickelt. In der Versorgungsordnung, die dem vom BAG entschiedenen Fall zugrunde lag, war im Rahmen des Gesamtversorgungsmodells von der „Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ die Rede. Danach ist die Regel auf den von der Berufungskammer zu entscheidenden Fall durchaus übertragbar. Hier heißt es

nämlich „Rente aus der sozialen Rentenversicherung“, womit nicht anderes gemeint ist als die gesetzliche Rente.

Die Auslegungsregel überzeugt. Hintergrund dieser Regel ist die sozialrechtliche Konzeption des Beitragsanteils des Rentners zur gesetzlichen Krankenversicherung. Dieser Beitragsanteil lässt nämlich die Rente als solche und damit auch den Vorgang der Rentenberechnung unbeeinflusst. Die Rente wird zunächst nach den Vorschriften des Rentenrechts errechnet. Erst danach kommt das Krankenversicherungsrecht zur Anwendung. Eine Eigenbeteiligung des Rentners ist in der Weise vorgesehen, dass ein bestimmter Prozentsatz der Rente als Krankenversicherungsbeitrag erhoben wird.

Als weiteres Argument für die Auslegungsregel lässt sich anführen, dass eine andere Auslegung dazu führen würde, dass der Träger der betrieblichen Altersversorgung, hier die Beklagte, mit dem vom Rentner zu tragenden Krankenversicherungsbeitrag belastet würde. Aus der VO ist nicht erkennbar, dass eine solche Kostenübernahme durch die Beklagte bezweckt ist. Eine Verpflichtung zur Kostenübernahme durch den Versorgungsträger lässt sich nicht begründen.

Im Ergebnis ist daher die Bruttorente zu berücksichtigen, wie es die Beklagte bei ihrer Rentenberechnung getan hat.

4. Die betriebliche Altersrente und die Sozialversicherungsrente addieren sich zu einer Gesamtversorgung von 2.160,39 Euro. Dieser Betrag übersteigt 90 % des letzten ruhegeldfähigen Nettoeinkommens (1.730,75 Euro) um 429,64 Euro. Wird dieser Betrag von der Altersrente von 820,43 Euro abgezogen verbleibt eine Firmenrente in Höhe von 390,79 Euro.

5. In einem letzten Schritt ist die tatsächliche Dauer der Betriebszugehörigkeit (440 angefangene Monate) ins Verhältnis zu der theoretisch erreichbaren Betriebszugehörigkeit zu setzen (470 vollendete Monate). Dagegen wendet sich der Kläger in der Berufung nicht mehr. Die Quote beträgt 93,62 %. Unter Zugrundelegung der ermittelten Rente von 390,79 Euro ergibt sich somit eine vom Kläger zu beanspruchende Rente in Höhe von 365,86 Euro brutto. Diese Rente zahlt die Beklagte an den Kläger seit März 2014.

III. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits (beide Rechtszüge).

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 72 Abs. 2 ArbGG) liegen nicht vor. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass eine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantwortet worden ist. Weitere Streitfälle haben die Parteien in der Berufungsverhandlung nicht nennen können.